

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANCA Europe GmbH

Inhalt

1. Definitionen.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Angebote.....	2
4. Preise.....	2
5. Zahlungsbedingungen.....	3
6. Eigentumsvorbehalt.....	3
7. Lieferung.....	4
8. Gefahrübergang, Abnahme, Versand.....	5
9. Installation.....	5
10. Mängelansprüche (Sachmängel).....	5
10. Mängelansprüche (Rechtsmängel).....	6
11. Haftung.....	7
12. Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 BGB.....	7
13. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle, „No Russia / No Belarus Klausel“	7
14. Verjährung.....	8
15. Softwarenutzung.....	9
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	9

1. Definitionen

Im Rahmen dieser Bedingungen bezieht sich der Begriff "Firma" auf die ANCA Europe GmbH, Im Technologiepark 15, 69469 Weinheim und "Kunde" auf denjenigen, der von der Firma Waren oder Leistungen bezieht.

2. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.

(2) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt; diese werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(4) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung der Firma haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Werden Handelsklauseln vereinbart, sind diese im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

3. Angebote

(1) Alle Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Angebote der Firma kann der Kunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von 14 Tagen annehmen.

(2) Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, kann die Firma dieses innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(3) Die Firma behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihren abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Firma diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

4. Preise

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versandkosten und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) die Firma behält sich das Recht vor, ihre Preise nach den folgenden Regeln anzupassen, sobald zwischen Vertragsabschluss und Liefertag eine Änderung der Preisgrundlagen Eintritt:

- a. Die Firma wird die einzelvertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB an eine Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.
- b. Eine Erhöhung der Preise wird die Firma vornehmen, wenn sich z.B. die Kosten für Rohmaterialien, Vorprodukte (z.B. Halbleiter, Stahl oder Kupfer), Energie, Löhne oder für Logistik erhöhen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten führen.
- c. Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- d. Bei Kostensenkungen sind die Preise nur auf schriftliches Verlangen des Kunden zu ermäßigen und nur soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise wieder ausgeglichen werden.

- e. Die Firma wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens den jeweiligen Zeitpunkt einer Anpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die Standardzahlungsbedingungen der Firma wie folgt:

30% sofort fällig nach Eingang der Auftragsbestätigung,

70% sofort fällig nach Mitteilung der Versandbereitschaft.

(2) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(3) Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Bei Verzug des Kunden ist die Firma außerdem berechtigt, die Auslieferung weiterer, vom Kunden bestellter Produkte einzustellen, bis sämtliche fällige Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, vom Kunden beglichen worden sind.

(5) Sollten der Firma nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist diese berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

(6) Der Kunde hat der Firma anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

(7) Sofern die mit dem Kunden getroffene Vereinbarung den Einsatz eines Kreditbriefs zulässt oder erfordert, muss dieser übertragbar, unwiderruflich, von der Firmenbank in Deutschland bestätigt und in Raten zahlbar sein und bei Vorlage der Firmenrechnung und des Frachtbriefs an die Firma gezahlt werden. Der Kunde zahlt alle mit dem Kreditbrief verbundenen Ausgaben.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Firma behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Firma unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Firma entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Firma unverzüglich davon zu benachrichtigen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Firma berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Liefergegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Firma ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Firma diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände der Firma entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Firma als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Firma Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b. Die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstands oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Firma gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Firma ab. Die Firma nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Firma ermächtigt. Die Firma verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der Firma gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Firma den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Firma verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Firma in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Firma um mehr als 10%, wird die Firma auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Lieferung

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Firma setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die vollständige Beibringung bereitzustellender Unterlagen, Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung etc., erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Firma die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Firma so bald als möglich mit.

(3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Firma verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(4) Die Firma haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der Firma geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die Firma nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Firma die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma vom Vertrag zurücktreten.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist die Firma berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung i.H.v. 200,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstands bzw. dem Abnahmetermin oder der Meldung der Abnahmebereitschaft.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der Firma (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Firma überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) Kommt die Firma in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht

rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

Setzt der Kunde der Firma – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der Firma in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Für weitere Ansprüche des Kunden aus Lieferverzug gilt Ziffer 11 dieser Bedingungen.

(7) Die Firma ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- a. die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Firma erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

8. Gefahrübergang, Abnahme, Versand

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frachtfrei, versichert an den im Angebot angegebenen Bestimmungsort ('CIP' in Incoterms 2020).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen ('CIP' in Incoterms 2020) mit der Aushändigung der Ware an den ersten selbständigen Beförderer (first carrier) auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Firma dies dem Kunden angezeigt hat.

(3) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Firma über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm die Firma schriftlich eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Unterbleibt die Abnahme infolge eines der Firma zuzurechnenden Umstands, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

(4) Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung von Kisten, Verschlägen, Fässern und Holztrommeln in gutem Zustand innerhalb von vier Wochen werden 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen und nicht vergütet.

9. Installation

Vor Lieferung des Liefergegenstandes an den Kunden muss die Firma dem Kunden schriftliche Installations- und Montageanweisungen bereitstellen. Für die Vorbereitung des Standorts mit Bezug auf Unterbau, Anschlüsse und andere Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich.

10. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstands haftet die Firma unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 11 – wie folgt:

I. Sachmängel

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser entsprechend § 377 HGB den gelieferten Gegenstand unverzüglich nach seiner Ablieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind der Firma innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Firma für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einem zur Installation/Montage bestimmten Liefergegenstand gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Firma zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von

ihr gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der Firma, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(3) Die Firma ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Zur Vornahme aller der Firma notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der Firma die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und den ungehinderten Zugang zum Liefergegenstand zu ermöglichen; anderenfalls ist die Firma von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Demontage bzw. Deinstallation der mangelhaften Sache noch die Montage oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die Firma ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Firma nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Firma vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(6) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Firma unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Firma berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(7) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Liefergegenstandes nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(9) Die Firma haftet nicht für Mängel, die durch natürliche Abnutzung entstanden sind oder deren Auftreten durch den Kunden verursacht wurde (z.B. durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel).

(10) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Firma für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Firma vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

II. Rechtsmängel

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Firma lediglich verpflichtet, die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter im Lande der Lieferadresse zu erbringen. Im Falle einer von der Firma zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter kann die Firma nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen oder die gelieferte Ware in für den Kunden zumutbarerweise so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Firma behält sich vor, die ihr nach diesem Absatz zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von der Firma anerkannt ist.

(2) Der Kunde hat die Firma unverzüglich von bekanntwerdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und ihr auf ihr Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er die Firma nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

(4) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von der Firma stammenden Gegenstand folgt oder der Liefergegenstand in einer Weise benutzt wird, die die Firma nicht voraussehen konnte.

(5) Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

(6) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, ausgeschlossen.

11. Haftung

(1) Die Haftung der Firma auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Ziffer 11 eingeschränkt.

(2) Die Firma haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Firma gemäß Ziffer 11 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatz 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der Firma.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 800.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma.

(6) Soweit die Firma technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses Ziffer 11 gelten nicht für die Haftung der Firma wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 BGB

Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um eine nicht vertretbare herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache nach § 650 BGB handelt, kann der Kunde den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes nur dann nach § 648 BGB jederzeit kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Firma steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Die Firma muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft und ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

13. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle, „No Russia / No Belarus Klausel“

(1) Die Vertragserfüllung seitens der Firma steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts insbesondere der EU Dual-Use Verordnung, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung, des US Exportkontrollrechts, Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen, und auch insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter nachfolgend zusammen „Außenwirtschaftsrecht“ entgegenstehen. Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen für die Ausfuhr oder Verbringung beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, z.B. eine Re-Exportauflage, einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Lieferungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an die Firma zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.

(3) Ist die Firma an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs- oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung sowie um die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist.

(4) Für den Fall, dass der Kunde schuldhaft das Außenwirtschaftsrecht verletzt, verpflichtet sich der Kunde, der Firma den entstandenen Schaden zu ersetzen und von Schadensersatzansprüchen und erforderlichen Aufwendungen hieraus freizustellen.

(5) Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist die Firma berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt. Ebenso steht dem Kunden ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn dem Kunden die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden aufgrund des – vom Kunden oder von der Firma - ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.

(6) Sofern die Firma für die Erstellung der erforderlichen Ausfuhrunterlagen verantwortlich ist, versichert die Firma, die erforderlichen Ausfuhrunterlagen nach bestem Wissen und Gewissen für den Kunden zu erstellen. Dabei legt die Firma die einschlägigen Zolltarifnummern für den Export fest. Sofern (länder-) spezifische Besonderheiten die Versandpapiere betreffend vorliegen, sind diese vom Kunden vorab schriftlich mitzuteilen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Kunde für die Richtigkeit der Zolltarifnummern für die Einfuhr allein verantwortlich. Er kann aufgrund der von der Firma nach bestem Wissen angegebenen Zolltarifnummern keinerlei Ansprüche gegen die Firma geltend machen.

(7) „No Russia / No Belarus Klausel“:

- a) Der Kunde darf Waren, die ihm von der Firma geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russische Föderation) oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Belarus) fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation (weiter-)verkaufen, (re-)exportieren oder anderweitig liefern oder verbringen.
- b) Werden die von der Firma bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder verbraucht, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Ziffer 13. Abs. 7 a) ebenfalls einzuhalten und diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben.
- c) Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 13 Abs. 7 a) oder b) durch den Kunden kann die Firma den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen; Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Firma aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung dieses Vertrages gemäß dieser Ziffer sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann die Firma im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 13. Abs. 7 a) oder b) durch den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Kaufpreises von diesem verlangen, und der Kunde hat die Firma von allen Kosten oder sonstigen Schäden (insbesondere Ansprüche Dritter, Bußgelder, immaterielle Schäden) freizustellen, die durch die Nichteinhaltung der Ziffern 13. Abs. 7 a) und b) durch den Kunden entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

14. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe des nachgebesserten Liefergegenstandes zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der Firma sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Firma zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Firma bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der Firma und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Weinheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S.v. § 14 BGB ist. Die Firma ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.